

# Rechtsschutz für das Privatleben Pur

## (§ 26 ALLRECHT-ARB Pur) inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für eine selbstbewohnte Wohneinheit

### Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (Letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 EUR nicht übersteigt.

### Versicherungsschutz besteht:

- im Privatleben,
- als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- im Beruf als Nichtselbstständiger, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlich Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Mofas, Elektroller, Anhänger; sowie Motorboote und Wasserfahrzeuge bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Landfahrzeuge.

### Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Pur**  
 Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.
- 2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB Pur**  
 Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus Rationalisierungsgründen. Es kommt zum Streit wegen Restlohnforderungen. Sie müssen das Arbeitsgericht einschalten.
- 3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für eine Wohneinheit) (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Pur**  
 Der Vermieter Ihrer Privatwohnung erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zu einem Mietprozess.
- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Pur**  
 Bei Ankunft am Urlaubsziel stellen Sie fest, dass wesentliche Zusagen des Reiseveranstalters nicht eingehalten worden sind. Sie beziehen eine andere, erheblich teurere Unterkunft. Sie verklagen den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auf Zahlung der Ihnen entstandenen Mehrkosten.
- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Pur**  
 Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen.
- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Pur**  
 Die Folgen eines Betriebsunfalls verschlimmern sich. Sie fordern eine Anhebung Ihrer Unfallrente. Die Berufsgenossenschaft lehnt ab. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB Pur) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Pur), wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Pur), wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen oder bei Problemen mit der öffentlichen Schule klagen müssen.**

**Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz und Studienplatzklagen.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Pur**  
 Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.

**9 Strafrechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Pur)**  
 Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

**10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Pur)**  
 Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz (keine Punkte – kein Rechtsschutz!).

**11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB Pur)**  
 Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten.

**13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Pur)**  
 Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

**16 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 p) ALLRECHT-ARB Pur)**  
 Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzungen einer Betreuung liegen nicht vor, und möchten die Anordnung anfechten.

**Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:**

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit.

**Versicherte Leistungen:**

**Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen) (§ 32 ALLRECHT-ARB Pur)** für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

**Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Pur)**

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

**ALLRECHT Service-Leistungen****JuraFon Beratungs-Rechtsschutz**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt nur für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen, wenn ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

**Musterverträge**

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“. Im Kundencenter unserer Internetseite [www.allrecht.de](http://www.allrecht.de) finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

**Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit**

Nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat und Sie arbeitslos werden und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III beziehen, kann der Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.